

## **Hinweise zu den Formalien häuslicher Arbeiten**

Prof. Dr. Florian Jacoby (Stand: Wintersemester 2020/21)

### **I. Äußere Gestaltung der Arbeit**

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen, den Vorseiten (Deckblatt, bei Themenarbeiten: Angabe des Themas, alternativ bei Fallhausarbeiten: Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) sowie Ihrer Ausarbeitung. Die Vorseiten werden mit römischen Seitenzahlen durchnummeriert, die Ausarbeitung neu beginnend mit arabischen.

Das Deckblatt enthält oben links den vollen Namen des Verfassers, seine Anschrift, Matrikelnummer und das Fachsemester (bei SPB-Prüfung: anonymisierte Prüfungsnummer). In der Mitte des Deckblattes sind die Veranstaltung und dessen Veranstalter zu nennen, bei Themenhausarbeiten darüber hinaus der Titel. Das Deckblatt wird zwar mitgezählt, erhält jedoch keine Seitenzahl. Die nachfolgende Seite erhält entsprechend die römische Seitenzahl „II“.

Die Seiten sind maschinenschriftlich, Schriftgröße 12, mit Zeilenabstand 1,5 und nur einseitig zu beschreiben. Fußnoten erhalten die Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1. In der Ausarbeitung muss das linke Drittel der Seite als Korrekturrand frei bleiben (7,5 cm), rechts verbleibt 1 cm Rand. Die Vorseiten erhalten links 3,5 cm Rand und rechts 1,5 cm.

Die Arbeit sollte einheitlich in neuer Rechtschreibung verfasst werden. Orthographie, Grammatik (Konjunktiv) und Interpunktion müssen einwandfrei sein.

### **II. Hinweise für Literaturverzeichnis und Fußnoten**

Jede wissenschaftliche Bearbeitung einer Frage muss zeigen, dass sie in einem Zusammenhang steht zu dem Stand, den Rechtsprechung und Wissenschaft bei der Behandlung dieser Frage bereits erreicht haben. Dazu sind ein Literaturverzeichnis sowie Fußnoten zu verwenden.

Soweit dabei mehrere Schreibweisen zulässig sind, muss die gewählte Schreibweise innerhalb der Bearbeitung konsequent angewandt werden. Gerichtsentscheidungen werden oft in mehreren Quellen veröffentlicht; es ist darauf zu achten, dass eine Entscheidung grundsätzlich immer aus derselben Quelle zitiert wird.

Es ist nicht zu empfehlen, fremde Fußnoten ungeprüft zu übernehmen: Das ist nicht nur unredlich, sondern auch gefährlich, weil Fußnoten nicht selten fehlerhaft sind. Im Übrigen ist

## Formalien häuslicher Arbeiten

-2-

es oft gewinnbringend, Verweisungsketten nachzugehen, weil sie zu neuen Erkenntnissen führen.

Auf die Erstellung von Literaturverzeichnis und Fußnoten ist große Sorgfalt zu verwenden. Falsche, unvollständige oder ungenaue Angaben von Fundstellen machen es dem Leser unmöglich, die Belege zu prüfen, und wirken sich negativ auf die Bewertung aus.

### 1. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis ist sämtliche zitierte Literatur (nicht: Rechtsprechung!) aufzuführen: Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze. Alle Personennamen sind ohne Titel (Dr., RiOLG), aber mit Vornamen anzugeben. Die gesamte Literatur ist in einem Verzeichnis aufzuführen; Unterverzeichnisse sind entbehrlich.

**Anzugeben sind:** Verfasser oder Herausgeber „(Hrsg.)“ oder Begründer „(Begr.)“, Titel, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. Außerdem sind anzugeben:

- wenn in Fußnoten abgekürzt zitiert werden soll, im Literaturverzeichnis die Abkürzung eingeklammert  
(zitiert: MünchKommBGB-Bearbeiter)
- bei mehrbändigen Werken mit unterschiedlichem Bearbeitungsstand Auflage und Erscheinungsjahr für jeden Band gesondert;
- bei Loseblattwerken der Nachlieferungsstand;
- bei Aufsätzen (statt Auflage und Erscheinungsjahr) Fundstelle und Seitenbereich  
Jud, Brigitta                      Das Recht zur Zurückweisung im Kaufrecht, in: JuS 2004, 841-846
- bei Dissertationen, die nicht als Monographie verlegt worden sind (sondern in einem der für die Promotion eingereichten Exemplare vorgelegen haben), der Ort der Universität und das Semester, in dem die Dissertation angenommen wurde  
Raschke, Thorsten              Funktion und Abgrenzung des Bargeschäftstatbestandes in § 142  
InsO, Diss. Hamburg, 1998/1999
- bei manchen Werken wird statt des Verfassernamens üblicherweise ein Eigenname angegeben

## Formalien häuslicher Arbeiten

-3-

Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, herausgegeben von Kurt Rebmann u.a., Band 9, 4. Auflage, München 2004 (zitiert: MünchKommBGB-Bearbeiter)

**Reihenfolge:** Die Nachweise sind durchgehend alphabetisch nach den Verfassern/Herausgebern/Begründern zu ordnen. Wird statt des Verfassernamens üblicherweise ein Eigenname angegeben, ist dieser für die Einordnung maßgebend.

### 2. Fußnoten

In den Fußnoten sind die Fundstellen der zitierten Rechtsprechung und Literatur anzugeben. Mehrere Nachweise sind durch Semikola zu verbinden. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Steht am Ende einer Fußnote eine Abkürzung, die bereits mit einem Punkt endet, wird kein weiterer Punkt gesetzt. In den Fußnoten genügen Nachnamen, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht. Im Einzelnen gilt:

- Rechtsprechung ist mit Angabe des Gerichts in üblicher Abkürzung, abgekürztem Titel der Zeitschrift oder Sammlung, Bandzahl oder Jahrgang, Seitenzahl oder laufender Nr. der Entscheidung zu zitieren. Bei über mehrere Seiten laufenden Entscheidungen ist die erste Seite sowie die genaue Fundstelle anzugeben. Neuere BGH-Entscheidungen (ab 2006) wurden mit Rn. veröffentlicht. Soweit die Randnummer amtlich vom Gericht vergeben wurde (nicht bloß von Juris), ist diese zur Benennung der genauen Fundstelle zu verwenden

BGHZ 20, 275, 279; BGHZ 176, 43 Rn. 18; OLG Frankfurt a. M. NJW 2004, 165, 167; KG HRR 1932 Nr. 940; BGH LM Nr. 14 zu § 823 (Ef) BGB.

- bei Kommentaren: Verfasser/Herausgeber/Begründer/Kurztitel und bei mehreren Bearbeitern der Bearbeiter sowie die genaue Fundstelle. Dabei kommen mehrere Schreibweisen in Betracht

Palandt-*Heinrichs*, § 134 Rn. 20.

Soergel/*Stürner*, § 1074 Rn. 3.

*Seiler*, in: Staudinger, Vorbem. § 903 Rn. 12.

## Formalien häuslicher Arbeiten

-4-

- aus Lehrbüchern ist nach Verfasser, Rn. und ggf. Seite oder Gliederungspunkt und ggf. Seite zu zitieren. Der Titel ist nicht zu nennen, außer (in abgekürzter Form) wenn mehrere Lehrbücher oder Monographien desselben Verfassers benutzt werden

*Medicus*, Schuldrecht II, Rn. 424.

- Monographien sind nach Verfasser und Seite zu zitieren. Der Titel ist nicht zu nennen, außer (in abgekürzter Form) wenn mehrere Lehrbücher oder Monographien desselben Verfassers benutzt werden

*Kollhosser*, S. 274.

- bei Aufsätzen ist nach Verfasser, Fundstelle Aufsatz, Seitenzahl Aufsatzanfang, Seitenzahl Zitat zu zitieren

*Jud*, JuS 2004, 841, 843 f.

### Reihenfolge:

- Gesetzgebungsmaterialien stehen vor Rechtsprechung, Rechtsprechung steht vor Literatur.
- Innerhalb der Rechtsprechung gilt: Höheres Gericht vor niedrigerem Gericht. Sodann steht die ordentliche Gerichtsbarkeit vor der Fachgerichtsbarkeit. Innerhalb der Gerichtsbarkeit stehen die Gerichte in alphabetischer Reihenfolge ihres Sitzes.

BVerfG ...; BGH ...; OLG Hamm ...; LG Lübeck ...; BAG ...; VG Hamburg ...

- Wird ein Gericht mehrfach zitiert, stehen Zitate aus amtlicher Sammlung vor Zitaten aus Zeitschriften und dabei jeweils die jüngeren Nachweise vor den älteren.

BGHZ 120, ...; 50, ...; BGH ZIP 2004, ...; NJW 2000, ...; RGZ 65, ...; RG JZ ...

- Innerhalb der Literatur ist alphabetisch zu sortieren; maßgebend ist der Verfasser, bei Kommentaren der Verfasser/Herausgeber/Begründer/Eigenname, nicht der Bearbeiter.

## Formalien häuslicher Arbeiten

-5-

### 3. Sonderfälle

Bei Aufsätzen, die in **Festschriften** erschienen sind, ist im Literaturverzeichnis anzugeben: Verfasser und Titel des Aufsatzes, Herausgeber, Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr der Festschrift, Seitenbereich des Aufsatzes.

Diederichsen, Uwe      Der Auslegungsdissens, in: Baumgärtel, Gottfried/Becker, Hans-Jürgen/ Klingmüller, Ernst/Wacke, Andreas (Hrsg.), Festschrift für Heinz Hübner, Berlin/New York 1984, S. 421-441

In Fußnoten ist immer die Festschrift als Kurztitel anzugeben:

*Diederichsen*, FS Hübner, S. 421, 423.

**Entscheidungsanmerkungen** werden wie Aufsätze behandelt. Einzige Besonderheit: Aus dem Literaturverzeichnis muss sich ergeben, welche Entscheidung besprochen wird. Hat der Verfasser das im Titel seines Beitrages erwähnt, genügt es, diese Angabe zu übernehmen.

Formmeyer, Ingo      Schulmedizin oder Alternativmedizin: Die „Gleichwertigkeitsklausel“ in Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Anm. zu BGHZ 152, 262, in: JuS 2004, 7-12

Sonst ist die Entscheidung mit Gericht, Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Hohloch, Gerhard      Anm. zu OLG Celle, Beschl. v. 23.6.2003 – 6 W 45/03, in: JuS 2004, 80-81

**Gesetzesmaterialien** sind entweder selbstständig herausgegeben und werden dann wie eine Monographie behandelt, d. h. im Literaturverzeichnis steht:

Mugdan, Benno      Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, 1899

In Fußnoten:

*Mugdan*, S. 43.

Oder sie werden nach dem Archiv des Gesetzgebungsorgans zitiert und dann nicht im Literaturverzeichnis erwähnt:

Mot. III, 78.

BT-Drucks. 14/8629, S. 12.

Bei **Archivzeitschriften** (d. h. Zeitschriften, die nach Bänden archiviert werden) ist bei jedem Nachweis der Band und eingeklammert das Jahr anzugeben:

AcP 198 (1998), 323, 325 ff.

**Quellen aus dem Internet** (d. h. nur dort verfügbare Medien, nicht bei Online-Ausgaben von Druckerzeugnissen) sind unter Angabe der Webseite ([http: www...](http://www...)) sowie der Angabe des letzten Aufrufs zu zitieren.